



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.9.2020
COM(2020) 566 final

2020/0257 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung eines Protokolls – im Namen der Europäischen Union – zum
Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden
Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) hinsichtlich der
Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen
des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Das Interbus-Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen⁽¹⁾ ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Das Übereinkommen wurde später durch den Beschluss Nr. 1/2011⁽²⁾ des nach Artikel 23 des Übereinkommens eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses aktualisiert, um dem technischen und legislativen Fortschritt Rechnung zu tragen.

Derzeit umfasst das Interbus-Übereinkommen die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen. Am 5. Dezember 2014 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Europäischen Union, die Vertragspartei des Interbus-Übereinkommens ist, Verhandlungen aufzunehmen, um den Anwendungsbereich des Übereinkommens (genehmigungspflichtig) auf die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen auszudehnen⁽³⁾.

Am 16. Juli 2018 erließ der Rat den Beschluss (EU) 2018/1195⁽⁴⁾ über die Unterzeichnung eines Protokolls über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Interbus-Übereinkommen (im Folgenden das „Protokoll über den Linienverkehr und Sonderformen des Linienverkehrs“).

Bekanntlich ist die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr oder in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen ein wichtiger Sektor, der europäischen Bürgern Mobilität zu erschwinglichen Preisen ermöglicht. Ein weiterer Ausbau des Sektors über die EU hinaus käme auch EU-Bürgern, ausländischen Touristen, dem Tourismus und den europäischen Regionen zugute. Erschwert wird der Ausbau durch die unterschiedlichen bilateralen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten, die dem Genehmigungsverfahren und einem grenzüberschreitenden Linienverkehr und Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs im Wege stehen. Am deutlichsten wird dies bei dem über mehrere Länder verlaufenden grenzüberschreitenden Linienfernverkehr.

¹ ABl. L 321 vom 26.11.2002, S. 11.

² Beschluss Nr. 1/2011 des Gemeinsamen Ausschusses gemäß dem Interbus-Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen vom 11. November 2011 über die Annahme einer Geschäftsordnung und die Anpassung des Anhangs 1 des Übereinkommens über die Anforderungen an die Personenverkehrsunternehmen, des Anhangs 2 über die auf Omnibusse anzuwendenden technischen Normen sowie der in Artikel 8 genannten Anforderungen an die Sozialbestimmungen (2012/25/EU) (ABl. L 8 vom 12.1.2012, S. 38).

³ Beschluss des Rates vom 5. Dezember 2014 (SGS14/15073).

⁴ Beschluss (EU) 2018/1195 des Rates vom 16. Juli 2018 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – eines Protokolls über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (ABl. L 214 vom 23.8.2018, S. 3).

Dem Linienverkehr und den Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs sollte mit einem einheitlichen Genehmigungsverfahren, das der Umsetzung des EU-Besitzstands im Bereich des Personenkraftverkehrs, einschließlich Verkehrssicherheit, technischer Bestimmungen, Fahrerqualifikationen, Sozialbestimmungen, Fahrgastrechte, Umweltschutz und Zugang zum Beruf unterliegt, Zugang zum Markt gewährt werden, so wie es in dem Protokoll vorgesehen ist.

Das Interbus-Übereinkommen bleibt für den grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen unverändert in Kraft.

Das Protokoll umfasst lediglich die Bestimmungen, die notwendig sind, um das Interbus-Übereinkommen auf die genehmigungspflichtige Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr oder in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs auszuweiten. Damit werden die gemeinsamen Regeln weder geändert noch wiederholt, sondern es wird auf die dem Interbus-Übereinkommen zugrunde liegenden Bestimmungen Bezug genommen. Dadurch und aufgrund der Tatsache, dass eine Vertragspartei das Protokoll erst unterzeichnen und abschließen, ratifizieren oder ihm beitreten kann, nachdem sie das Interbus-Übereinkommen unterzeichnet und abgeschlossen bzw. ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, wird garantiert, dass die Interbus-Vorschriften von den Vertragsparteien bei der Unterzeichnung, dem Abschluss, der Ratifizierung des Protokolls oder des Beitritts zu diesem akzeptiert und angewendet werden.

Neben der Europäischen Union sind derzeit die Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, die Republik Moldau, Montenegro, die Republik Nordmazedonien, die Republik Türkei und die Ukraine Vertragsparteien des Interbus-Übereinkommens und könnten das Protokoll unterzeichnen und abschließen, ratifizieren oder ihm beitreten.

In dem Protokoll werden die Rechtsvorschriften der Europäischen Union (Verordnung (EG) Nr. 1071/2009⁵) zur Festlegung von Sanktionen und schwerster Verstöße sowie zur Erfüllung der vier Anforderungen für den Zugang zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers (tatsächliche und dauerhafte Niederlassung, Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung) noch einmal bekräftigt.

Mit dem Protokoll wird ein Gemeinsamer Ausschuss eingesetzt, um die Verwaltung des Protokolls zu vereinfachen. Die Bestimmungen betreffend den nach dem Interbus-Übereinkommen eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses gelten entsprechend für den nach dem Protokoll eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss.

Gemäß dem Protokoll darf die Gültigkeit einer Genehmigung für den grenzüberschreitenden Linienverkehr und Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs eine Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten.

Das Protokoll würde ab seinem Inkrafttreten für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen. Die Laufzeit des Protokolls wird für diejenigen Vertragsparteien, die sich nicht dagegen aussprechen, automatisch um weitere Zeiträume von jeweils fünf Jahren verlängert.

Das Protokoll über den Linienverkehr und die Sonderformen des Linienverkehrs lag vom 16. Juli 2018 bis zum 16. April 2019 zur Unterzeichnung auf. Die Union unterzeichnete es am

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51).

11. April 2019. Vor Ablauf der Frist für die Unterzeichnung des Protokolls hat jedoch keine andere Vertragspartei das Protokoll unterzeichnet. Damit konnte das Protokoll nicht in Kraft treten.

Am 18. Februar 2020 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Union Verhandlungen über die Änderung des Protokolls über den Linienverkehr und Sonderformen des Linienverkehrs aufzunehmen, um bestimmte technische Änderungen hinsichtlich der Unterzeichnung und des Inkrafttretens des Protokolls vorzunehmen, und der Änderung des Namens einer Vertragspartei des Interbus-Übereinkommens Rechnung zu tragen.

Die Verhandlungen wurden erfolgreich abgeschlossen und eine neue Fassung des Protokolls über den Linienverkehr und die Sonderformen des Linienverkehrs ausgearbeitet. Da die Union die einzige Vertragspartei war, die das ursprüngliche Protokoll unterzeichnet hatte, erschien es angemessener, das Protokoll als ganzes durch ein neues zu ersetzen, anstatt über ein Protokoll zur Änderung des ursprünglichen Protokolls zu verhandeln.

Derzeit ist vorgesehen, dass das Protokoll für diejenigen Vertragsparteien des Interbus-Übereinkommens, die es abgeschlossen oder ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, in Kraft tritt, nachdem drei (anstatt vier) Vertragsparteien, einschließlich der Union, es abgeschlossen, ratifiziert oder ihm beigetreten sind.

Der Zeitraum für die Unterzeichnung des Protokolls beträgt zwei Jahre ab dem Erlass des Ratsbeschlusses über die Unterzeichnung des Protokolls durch die Europäische Union.

Das Inkrafttreten des Protokolls wurde für die Vertragsparteien, die es abgeschlossen oder ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, verkürzt, und zwar vom ersten Tag des dritten Monats auf den ersten Tag desjenigen Monats, der auf den Monat folgt, in dem die erforderliche Zahl an Genehmigungen oder Ratifizierungen durch Vertragsparteien erreicht wurde.

Eine Vertragspartei hat ihren Namen in Republik Nordmazedonien geändert, was auch im Protokoll berücksichtigt wurde.

Das Protokoll wird das Protokoll zum Interbus-Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen ersetzen, das vom 16. Juli 2018 bis zum 16. April 2019 zur Unterzeichnung auflag, aber nur von der Union auf der Grundlage des Beschlusses (EU) 2018/1195 des Rates unterzeichnet wurde.

Die Ratsgruppe „Landverkehr“, die vom Rat als Sonderausschuss nach Artikel 218 Absatz 4 AEUV benannt wurde, wurde laufend über den Fortgang der Verhandlungen unterrichtet.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Das vorgeschlagene Protokoll steht im Einklang mit der gemeinsamen Verkehrspolitik der Union. Es beinhaltet die betreffenden Abschnitte der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009⁶, in der für die Zwecke einer multilateralen, internationalen Übereinkunft angepassten Fassung.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 88).

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das vorgeschlagene Protokoll steht im Einklang mit der Nachbarschaftspolitik und den Außenbeziehungen der EU.

- **Steuerliche Vorschriften**

Die Angleichung zollrechtlicher und steuerrechtlicher Bestimmungen in dem Protokoll hat angesichts ihres Zweckes und Inhalts gegenüber den mit dem Protokoll verfolgten verkehrspolitischen Zielen nur zweitrangigen und mittelbaren Charakter.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen und Folgenabschätzung**

Die Kommission hat weder eine Folgenabschätzung durchgeführt, noch externes Expertenwissen genutzt. Eine Ausdehnung des Interbus-Übereinkommens auf die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr oder in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen würde dazu beitragen, den geografischen Geltungsbereich des Besitzstands der Europäischen Union im Bereich des Personenkraftverkehrs auszuweiten.

Die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen kämen dem Personenkraftverkehr und dem Tourismus zugute. Ein steigendes Verkehrsaufkommen hätte wahrscheinlich mäßige Auswirkungen auf die Umwelt.

- **Vereinfachung**

Eine Harmonisierung der Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen für die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen würde die Erbringung solcher Verkehrsleistungen vereinfachen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage ist der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und die materielle Rechtsgrundlage, insbesondere Artikel 91 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV.

- **Wahl des Instruments**

Gemäß Artikel 218 Absatz 5 AEUV ist ein Beschluss des Rates erforderlich.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Keine.

5. FAKULTATIVE ANGABEN

• **Überwachung und Berichterstattung**

In Artikel 16 des Protokolls ist eine Bewertung des Funktionierens des Protokolls alle fünf Jahre durch den nach Artikel 18 des Protokolls eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss vorgesehen.

• **Weiteres Verfahren**

Die Kommission hält es für erforderlich, das Verfahren im Hinblick auf die Unterzeichnung des Protokolls einzuleiten. Daher legt die Kommission dem Rat diesen neuen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung eines Protokolls über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) vor.

• **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Besondere Bestimmungen des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses:

- In Artikel 1 des Ratsbeschlusses ist die Unterzeichnung – im Namen der Union – eines Protokolls über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Interbus-Übereinkommen in neuer Fassung vorgesehen.
- Artikel 2 betrifft die Befugnis zur Unterzeichnung des Protokolls
- Artikel 3 betrifft das Inkrafttreten des Ratsbeschlusses.

Besondere Bestimmungen des Protokolls

- Artikel 1 definiert den Geltungsbereich des Protokolls über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen mit Ausgangs- und Zielort in der Vertragspartei, in der der Betreiber ansässig ist und die Fahrzeuge zugelassen sind oder durch die der Verkehrsdienst im Transit führt, wobei Fahrgäste aufgenommen und abgesetzt werden, oder durch die der Verkehrsdienst im Transit führt, ohne Fahrgäste aufzunehmen oder abzusetzen. Der Artikel bezieht sich zudem auf Partnerschaftvereinbarungen. Eine Kabotagebeförderung ist untersagt.
- Artikel 2 betrifft das Diskriminierungsverbot.
- Artikel 3 enthält Begriffsbestimmungen.
- Artikel 4 bezieht sich auf Anhang 1 des Interbus-Übereinkommens betreffend die Anforderungen an die Personenverkehrsunternehmer.
- Artikel 5 bezieht sich auf Anhang 2 des Interbus-Übereinkommens über die für Fahrzeuge geltenden technischen Bestimmungen.

- Artikel 6 enthält Bestimmungen bezüglich genehmigungspflichtiger grenzüberschreitender Liniendienste und Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs. Unter anderem sieht der Artikel für die Vertragsparteien und die Mitgliedstaaten der Union die Möglichkeit vor, zu beschließen, dass der Linienverkehr und die Sonderformen des Linienverkehrs zwischen Vertragsparteien Partnerschaftsvereinbarungen zwischen den Betreibern des Ausgangs- und des Zielorts dieses Verkehrsdienstes unterliegen. Betreiber mit Sitz in den Vertragsparteien und Mitgliedstaaten der Union, die bei der Erbringung des Verkehrsdienstes durchfahren werden, wobei Fahrgäste aufgenommen und abgesetzt werden, sollten das Recht haben, solchen Partnerschaften beizutreten.
- Artikel 7 stellt klar, dass die Abschnitte V und VI des Interbus-Übereinkommens über Sozialbestimmungen und zollrechtliche und steuerrechtliche Bestimmungen für das Protokoll gelten.
- Artikel 8 betrifft die für die Genehmigung zuständige und die sie ausstellende Behörde, die Gültigkeitsdauer einer Genehmigung, die in der Genehmigung zu machenden Angaben und den Einsatz zusätzlicher Fahrzeuge aufgrund zeitweiliger und außergewöhnlicher Umstände.
- In Artikel 9 wird das Verfahren für die Einreichung eines Antrags auf Genehmigung festgelegt.
- Artikel 10 betrifft das Genehmigungsverfahren, einschließlich der Verträge zwischen den jeweils zuständigen Behörden, die die Genehmigung erteilen, sowie die einzigen Gründe für eine mögliche Ablehnung eines Antrags.
- Artikel 11 beinhaltet die Vorschriften für die Erneuerung oder Änderung der Genehmigung.
- In Artikel 12 sind Vorschriften für das Erlöschen einer Genehmigung vorgesehen.
- Artikel 13 enthält die Pflichten für Verkehrsunternehmer.
- Artikel 14 besagt, dass die Vertragsparteien gewährleisten müssen, dass Verkehrsunternehmer die einschlägigen Bestimmungen einhalten.
- In Artikel 15 (in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 9) sind die im Fahrzeug mitzuführenden Unterlagen aufgelistet. Diese Liste der im Fahrzeug mitzuführenden Unterlagen findet sich auf Seite 3 der Mustergenehmigung in Anhang 4 des Protokolls.
- Artikel 16 sieht die Laufzeit des Protokolls (fünf Jahre) mit einer stillschweigenden Verlängerung um weitere Zeiträume von jeweils fünf Jahren und eine regelmäßige Bewertung des Funktionierens des Protokolls vor.
- Artikel 17 bezieht sich sinngemäß – mit einigen Modifikationen – auf Bestimmungen des Interbus-Übereinkommens, insbesondere die Übergangsfrist von fünf Jahren für bestehende bilaterale Abkommen über den grenzüberschreitenden Linienverkehr und Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs zur Personenbeförderung im Straßenverkehr sowie den Abschluss, die Ratifizierung oder Genehmigung des

Protokolls, das Inkrafttreten des Protokolls, die Kündigung und die Sprachen. Der Artikel sieht ferner vor, die für das Inkrafttreten des Protokolls erforderliche Zahl an Ratifizierungen des Protokolls von vier (gemäß dem Interbus-Übereinkommen) auf drei zu verringern. Zudem sollte das Protokoll für diejenigen Vertragsparteien, die es unterzeichnet, genehmigt oder ratifiziert haben, am ersten Tag des Monats in Kraft treten, der auf den Monat folgt, in dem drei Vertragsparteien, darunter die Union, ihre Genehmigungs- oder Ratifizierungsurkunde beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt haben.

- Mit Artikel 18 wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der das Protokoll sinngemäß entsprechend den Artikeln 23 und 24 des Interbus-Übereinkommens verwaltet.
- Artikel 19 sieht das Verfahren für den Fall des Beitritts einer nicht der Europäischen Union angehörenden Vertragspartei zur Europäischen Union vor.
- Artikel 20 sieht für die Unterzeichnung des Protokolls einen Zeitraum von zwei Jahren ab der Annahme dieses Ratsbeschlusses vor und besagt, dass nur Vertragsparteien des Interbus-Übereinkommens das Protokoll abschließen, ihm beitreten oder es ratifizieren können.
- In Artikel 21 ist festgelegt, dass eine Vertragspartei des Interbus-Übereinkommens nach Inkrafttreten des Protokolls dem Protokoll beitreten kann.
- In Artikel 22 ist festgelegt, dass die Anhänge des Protokolls Bestandteil des Protokolls sind.
- Artikel 23 sieht vor, dass das Protokoll das Protokoll über den Linienverkehr und Sonderformen des Linienverkehrs ersetzt, das vom 16. Juli bis zum 16. April 2019 zur Unterzeichnung auflag.
- Anhang 1 und 2 des Protokolls nehmen Bezug auf Anhang 1 und 2 des Interbus-Übereinkommens.
- Anhang 3 enthält ein Muster des Antrags auf Genehmigung eines grenzüberschreitenden Linienverkehrs oder von Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs im Personenkraftverkehr.
- Anhang 4 enthält ein Muster der Genehmigung eines grenzüberschreitenden Linienverkehrs oder von Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs im Personenkraftverkehr.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung eines Protokolls – im Namen der Europäischen Union – zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) hinsichtlich der Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss 2002/917/EG des Rates² wurde das Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen³ (Interbus-Übereinkommen) am 3. Oktober 2002 im Namen der Union geschlossen und trat am 1. Januar 2003 in Kraft⁴.
- (2) Am 16. Juli 2018 erließ der Rat den Beschluss (EU) 2018/1195⁽⁵⁾ über die Unterzeichnung eines Protokolls über den grenzüberschreitenden Linienverkehr und Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs.
- (3) Das Protokoll über den Linienverkehr und die Sonderformen des Linienverkehrs lag vom 16. Juli 2018 bis zum 16. April 2019 zur Unterzeichnung auf. Die Union unterzeichnete es am 11. April 2019. Vor Ablauf der Frist für die Unterzeichnung des Protokolls hat jedoch keine andere Vertragspartei das Protokoll unterzeichnet. Damit konnte das Protokoll nicht in Kraft treten.

¹ [ADD REFERENCE]

² Beschluss 2002/917/EG des Rates vom 3. Oktober 2002 über den Abschluss des Interbus-Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (ABl. L 321 vom 26.11.2002, S. 11).

³ ABl. L 321 vom 26.11.2002, S. 13.

⁴ ABl. L 321 vom 26.11.2002, S. 44.

⁵ Beschluss (EU) 2018/1195 des Rates vom 16. Juli 2018 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – eines Protokolls über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (ABl. L 214 vom 23.8.2018, S. 3).

- (4) Am 18. Februar 2020 ermächtigte der Rat die Kommission, Verhandlungen über die Änderung des Protokolls über den Linienverkehr und Sonderformen des Linienverkehrs aufzunehmen, um bestimmte technische Änderungen hinsichtlich der Unterzeichnung und des Inkrafttretens des Protokolls vorzunehmen, und der Änderung des Namens einer Vertragspartei des Interbus-Übereinkommens Rechnung zu tragen.
- (5) Die Verhandlungen wurden erfolgreich abgeschlossen. Für die Unterzeichnung des Protokolls wurde eine neue Frist von zwei Jahren festgelegt. Zudem wurde das Protokoll über den Linienverkehr und die Sonderformen des Linienverkehrs dahin gehend geändert, dass für sein Inkrafttreten die Genehmigung oder Ratifizierung durch eine kleinere Anzahl an Vertragsparteien und nach dieser Genehmigung oder Ratifizierung eine kürzere Wartezeit erforderlich ist als im Interbus-Übereinkommen vorgesehen. Zudem wurde im Protokoll berücksichtigt, dass sich die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien in Republik Nordmazedonien umbenannt hat.
- (6) Der Klarheit halber und um die zügige Unterzeichnung und das zügige Inkrafttreten des Protokolls zu erleichtern, erschien es angemessen, ein neues Protokoll über den Linienverkehr und Sonderformen des Linienverkehrs auszuarbeiten, das das Protokoll über den Linienverkehr und Sonderformen des Linienverkehrs, das vom 16. Juli 2018 bis zum 16. April 2019 zur Unterzeichnung auflag, ersetzt.
- (7) Das Protokoll sollte die Durchführung des Linienverkehrs und von Sonderformen des Linienverkehrs zwischen den Vertragsparteien des Interbus-Übereinkommens erleichtern und zu einer verbesserten Personenbeförderung zwischen den Parteien führen.
- (8) Das neue Protokoll spiegelt hinsichtlich der allgemeinen Regelungen, insbesondere der Arbeit des Gemeinsamen Ausschusses, weitgehend die Vorschriften des Interbus-Übereinkommens wider.
- (9) Damit erhebliche Verzögerungen vermieden werden, ist vorgesehen, dass das Protokoll für diejenigen Vertragsparteien, die es genehmigt oder ratifiziert haben, in Kraft tritt, nachdem es von drei Vertragsparteien, einschließlich der Union, genehmigt oder ratifiziert wurde.
- (10) Daher sollte das neue Protokoll über den grenzüberschreitenden Linienverkehr und Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs – vorbehaltlich des Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – im Namen der Union unterzeichnet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Protokolls über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen), das das Protokoll zum Interbus-Übereinkommen, das vom 16. Juli 2018 bis zum 16. April 2019

zur Unterzeichnung auflag, ersetzt, wird – vorbehaltlich des Abschlusses des besagten Übereinkommens⁶ – im Namen der Union genehmigt.

Artikel 2

Das Generalsekretariat des Rates stellt die zur Unterzeichnung des Protokolls erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die Person(en) aus, die vom Verhandlungsführer des Protokolls benannt wurde(n).

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

⁶ Das Protokoll wird zusammen mit dem Beschluss über den Abschluss des Protokolls veröffentlicht werden.